

darf man einem Vereinsmitglied das Stimmrecht entziehen?

Eines der wichtigsten Mitgliedsrechte ist das Stimmrecht eines Mitglieds.

Hierbei gilt der Grundsatz:

Jedes Mitglied hat 1 Stimme, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Sie könnten also beispielsweise den Gründungsmitgliedern auch ein mehrfaches Stimmrecht zugestehen, entweder bei allen Entscheidungen – oder nur bei bestimmten Sachverhalten (z.B. bei Zweckänderungen oder bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins).

Auf der anderen Seite können Sie auch bestimmten Mitgliedern (z.B. Kindern/Jugendlichen), passiven oder „nur“ fördernden Mitgliedern per Satzung von Anfang an kein Stimmrecht zugestehen. Auch das ist eine Frage der Satzung.

Wie aber sieht es mit dem Ausschluss des Stimmrechts aus?

Hier kommt das Gesetzbuch ganz besonders ins Spiel.

Genauer: § 34 BGB.

In diesem § 34 BGB ist ausdrücklich der Ausschluss vom Stimmrecht geregelt – wenn auch für einen besonderen Fall. Danach ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft betrifft, die das Mitglied selbst betrifft. Zum Beispiel ein Beschluss über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen diesem Mitglied und dem Verein.

Möglich ist es auch, das Stimmrecht an eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft zu knüpfen.

Zum Beispiel so:

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht Mitgliedern zu, die mindestens drei Monate dem Verein angehören.

Und auch das geht:

Sie können einem Mitglied die Stimme als „Vereinsstrafe“ entziehen – oder bei Beitragsrückständen. Voraussetzung – das ist genau in der Satzung verankert.

Beispiel:

Das Stimmrecht eines Mitglieds ist ausgeschlossen, solange fällige Beiträge zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht in voller Höhe geleistet wurden